

Nebelschlussleuchte

Besonders in den Wintermonaten fällt mir auf, dass viele Autofahrer die Nebelschlussleuchte einschalten, obwohl weder Nebel noch Schneetreiben herrschen. Andere Autofahrer blendet diese Schlussleuchte sehr. Meine Frage daher: Wann darf oder muss ich die Nebelschlussleuchte einschalten und wann nicht?

Richard Zurrer
e-mail

Dazu D.A.S-Juristin

Mag. Gabriele Burda:

Nach § 99 Absatz 5 KFG 1967 dürfen Nebelschlussleuchten ausschließlich bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen verwendet werden und müssen bei klarer Sicht wieder abgeschaltet werden. Wer andere Verkehrsteilnehmer z. B. durch eine unerlaubt eingeschaltete Nebelschlussleuchte blendet, der begeht eine Verwaltungsübertretung und kann mit bis zu 5000 Euro bestraft werden.

Anm. d. Redaktion: Unsere deutschen Nachbarn regeln die Verwendung der Nebelschlussleuchte klarer: So darf diese nur eingeschaltet werden, wenn durch Nebel die Sichtweite weniger als 50 Meter beträgt. Beträgt die Sicht weniger als 50 Meter, darf auch nur mit maximal 50 Stundenkilometern gefahren werden.

80er – und kein Ende in Sicht?

Auf der Autobahn werden immer wieder kleinere Wartungsarbeiten durchgeführt. Vor diesen Tages- oder Kurzbaustellen wird die erlaubte Geschwindigkeit z. B. mit einem 80er-Schild, montiert auf einem LKW der Straßenmeisterei, reduziert. Die Arbeits-/Bauabschnitte erstrecken sich oft nur über wenige hundert Meter, dann löst sich alles einfach auf und man könnte mit 130 km/h weiterfahren. Darf man das auch, obwohl der 80er danach nicht mehr aufgehoben wird?

Robert Hufler
1220 Wien

Dazu D.A.S-Juristin

Mag. Gabriele Burda:

Theoretisch dürfte man mit höchstens 80 km/h weiterfahren, da die Geschwindigkeitsbeschränkung weder ordentlich aufgehoben noch durch eine andere erlaubte Höchstgeschwindigkeit ersetzt wurde. Jedoch gibt es eine Ausnahmebestimmung im § 48 Absatz 3 StVO, wonach bei Arbeitsfahrten die Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes angebracht werden können.

Solcherart angebrachte Straßenverkehrszeichen/Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten nur für den Bereich der Arbeitstätigkeit. Das Ende einer Beschränkung ist daher in diesem Falle nicht anzuzeigen.

Das heißt, nach Passieren der Baustelle ist die Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h wieder automatisch aufgehoben.